

Der Apparat ist nach seinen Dimensionen mittelst des geachten Metermaßes, ingleichen nach seinem Literinhalte mittelst eines Normallitermaßes auf nassem Wege amtlich vermessen und über das Resultat dieser Vermessung ist ein von den dieselbe ausführenden Personen vollzogenes Protokoll aufgenommen worden. In der Regel erfolgt die Vermessung durch die Amtshandhabung.

Die Handhabung des Apparates gestaltet sich ganz einfach. Nach Beginn des Destillationsbetriebes tritt der Spiritus aus dem Maischbrenn- oder Rektifikationsapparat durch das Eingangsrohr b¹ in den Meßgefäßkörper C ein, welcher denselben während des Tagesbetriebes bis zu dessen Beendigung aufzunehmen bestimmt ist. Gleichzeitig und ununterbrochen fließt der Spiritus durch das Knierohr D und den offen stehenden Dreiweghahn d in die Standglasröhre F ein, an welcher sowohl der Höhenstand derselben im Meßgefäß, als auch die Temperatur durch das in ersterer befindliche Thermo-Alkoholometer genau erkennbar ist. Nachdem die Schnecke (Schraube) 2 behuts gehöriger Vermischung des Destillates mehrere Male in Bewegung gesetzt und das Quantum des im Gefäß enthaltenen Spiritus nach Maßgabe der Anzeige am Lineal 4 bzw. in der Vermessungsverhandlung ermittelt, sowie die wirkliche Gradstärke auf Grund der Reduktionstabellen von Brix festgestellt und notirt worden, wird vom Inhaber der Gewerbeanstalt oder dessen Stellvertreter der Verschluß an der Kastenhür 1 abgenommen, diese geöffnet und das Meßgefäß unter Handhabung des Drehschlüssels am Absperrhahn e durch das nun offene Knierohr (Abslußrohr) D seines Inhalts nach außen entleert, dergestalt, daß an das Ende dieses Rohrs ein anderes Rohr oder ein Schlauch angefertigt und mittelst desselben, nach Umständen mittelst einer Druckpumpe, der Spiritus in ein anderes Gefäß oder in die Niederlage übergeleitet wird. Den für die Messung nothwendigen gleichmäßigen Stand des Spiritus im Meßgefäß C bewirkt das zur Entweichung der Luft aus der Standglasröhre F und dem Meßgefäß dienende Doppelrohr F mit Entlüftungshahn g bei stets fester horizontaler Stellung des ersten.

Der Apparat kann in jedem Größenverhältniß für jede Maischbrennerei und Destilliranstalt hergestellt werden; auch ein solcher von kleineren Dimensionen reicht für größere Brennereien aus, infofern schon nach mehrmaligem Blasenabtriebe die Entleerung erfolgen kann.

Die Aufstellung findet passend neben dem Brennapparat oder auch im Brannweinlagerraume statt und ist im letzteren Falle die Verbindung durch ein Leitungsröhr herzustellen.

Werden zur Lagerung des Spiritus in größeren Brennereien Reservoirs von entsprechender Raumgröße gebraucht, so beruht es im Interesse des Inhabers, an die Stelle solcher diesen Apparat treten zu lassen, denn mittelst desselben vermag er Quantum und Qualität seines Spiritusvorrathes vor dem Verkauf auf das Genaueste zu bestimmen, auch schützt ihn die Verschlußeinrichtung vor jeder Veränderung oder Entfremdung des Inhaltes. Solchenfalls kann das Apparatgefäß statt aus Kesselblech füglich aus dichtem Holz hergestellt werden und event. könnten die inneren Wände desselben zur Verhütung etwaiger Verdunstung des Spiritus auch mit dünnem Weißblech ausgeschlagen werden.

Die Feststellung des Messungsresultates nach der Anzeige an der Standglasröhre F erfolgt täglich oder zu den bestimmten Zeitabschnitten bei Entleerung des Apparats durch

den mit der Kontrolle beauftragten Anstaltsbeamten oder dessen (verpflichteten) Stellvertreter.*)

Die großen Vorteile dieses Meß- und Kontroleapparates vor selbstthätigen Meßapparaten beruhen

1. in der Einfachheit seiner Konstruktion, welche bei der Art und Weise des Betriebes irgend welche — nicht durch Anwendung äußerer Gewalt verursachte — Verletzung oder Zerstörung des Mechanismus ausschließt und langdauernde gleichmäßige Benutzung gewährleistet;
2. in der unbedingten Richtigkeit des Messungsresultates in Bezug sowohl auf Quantität als Qualität des Spiritusdestillates, wovon jederzeit durch das Auge Überzeugung genommen werden kann:
3. in der durch die Verschlußeinrichtung gebotenen Sicherheit gegen jede Veränderung oder Entfremdung des erzeugten Spiritus.

Derselbe ist in Brennereien bereits aufgestellt und in jeder Beziehung bewährt befunden worden. Er bietet ein vorzügliches Mittel zu genauerer Feststellung der Produktivität der auf Brannwein verarbeiteten verschiedenen Materialien, mithin des wirklichen Werthes derselben nach den Ausbeuteergebnissen.

(Vertriebsstellen für diesen nach Vorstehendem jedem Brennerei-Industriellen angelegentlich zu empfehlenden Apparat sind die

Maschinen- und Brennapparatenfabriken von

A. Werner & Co in Halle a/S. und

Baldwin Beckstein in Altenburg,

welche prompte Effektivierung von Anträgen auf Lieferung derselben bei billiger Preisstellung zusichern.

Nähere Auskunft ertheilt der Steuerrath und Hauptsteueramtsvorstand Dietrich in Altenburg (Sachsen).)

Feststellung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

In der Bundesraths-Sitzung vom 29. November 1883 wurde unter Anderem beschlossen:

Dem Beschuß des Reichstags vom 8. Mai d. J. über die Petitionen der Kaufmannschaft zu Tilsit und zu Memel wegen Zollbefreiung der Abfälle von Bau- und Nutzhölz keine Folge zu geben und eine Eingabe, betreffend die Stempelpflichtigkeit der durch Umtausch ausgegebenen Aktien einer Dampfschiffahrts-Gesellschaft, zurück zu weisen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1883 — § 462 der Protolle —

A. Änderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif vom 15. Juli 1879

und

B. Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtöl- und Leuchtgasfabrikation mit der Maßgabe beschlossen, daß diese Änderungen und Bestimmungen vom 1. Januar 1884 ab in Kraft zu treten haben. Wegen der Änderungen zu A. kann auf die Amtsblätter verwiesen werden. Die Bestimmungen zu B. folgen hier unten.

B. Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtöl- und Leuchtgasfabrikation.

1. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt:

a) den Palmkernöl- und Gummifabriken für dasjenige Petroleum unter 790 Dichtigkeitsgraden, welches die-

*.) Im Falle der Anwendung dieses Apparates zur Steuerfeststellung (bei etwaiger Einführung der Fabrikatsteuer) müßte also tägliche Controlling oder doch solche in bestimmten kürzeren Zeiträumen stattfinden und darin dürfte etwas Mühsliches liegen.

D. Red.